

NR. 1369 | 25.09.2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ordnung zur Änderung der Prüfungs-
ordnung für das Bachelor/Master-
studium Sozialwissenschaft an der
Ruhr-Universität Bochum

vom 24.09.2020

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das
Bachelor/Masterstudium Sozialwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum**
vom 24. September 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für das Bachelor/Masterstudium Sozialwissenschaft vom 11. September 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 981), zuletzt geändert mit Ordnung vom 20. März 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1243) wird wie folgt geändert:

§ 2 (Akademische Grade), Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Nach dem Abschluss des Masterstudiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) von der Fakultät für Sozialwissenschaft verliehen. Studierende im Doppelabschlussprogramm mit der Uniwersytet Wrocławski (§ 6 a) erhalten zusätzlich den polnischen Abschluss Master of Arts in International Relations. Studierende im Doppelabschlussprogramm mit der Benemérita Universidad Autónoma de Puebla (§ 6 b) erhalten zusätzlich den mexikanischen Abschluss Master of Arts on Social Studies.

Nach § 6 werden ein neuer § 6 a und ein neuer § 6 b eingefügt:

§ 6 a Doppelabschlussoption mit der Uniwersytet Wrocławski

- (1) In Kooperation mit der Uniwersytet Wrocławski in Polen haben Studierende des Masterstudiengangs, die das Studienprogramm „Globalisierung, Transnationalisierung und Governance“ gewählt haben, die Option, einen Doppelabschluss zu erwerben.
- (2) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Doppelabschlussprogramm sind Studienleistungen im Master Sozialwissenschaft im Umfang von mindestens 60 CP sowie englische Sprachkenntnisse, die das Niveau B2 übersteigen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen befindet eine Auswahlkommission, bestehend aus dem Studienprogrammbetreuer bzw. der Studienprogrammbetreuerin und der Koordinatorin bzw. dem Koordinator des Doppelabschlusses. Die Auswahl basiert auf den Noten der bisherigen Studienleistungen, wenn die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der zur Verfügung gestellten Plätze übersteigt. Die endgültige Entscheidung über die Teilnahme liegt bei der Gastuniversität.
- (3) Für den Abschluss im Rahmen des Doppelabkommens müssen mindestens 30 CP im Studiengang International Relations - Global Studies an der Universität Wrocław erbracht werden.
- (4) In Abweichung von § 5 Abs. 3 erstreckt sich das Studium im Rahmen des Doppelabschlussprogramms auf folgende Studienelemente:

- Drei verschiedene Module, die aus den Programm-Modulen des Bochumer Studienprogramms „Globalisierung, Transnationalisierung und Governance“ sowie den Fachmodulen des Studiengangs International Relations - Global Studies in Wrocław zu wählen sind.
 - Forschungsorientierten Studien mit einer Präsenzzeit von 4 Semesterwochenstunden, die über das Bochumer Forschungsmodul oder die Individual Diploma Seminars in Wrocław abgedeckt werden.
 - Studien im Umfang von mindestens 4 CP im Bereich sozialwissenschaftliche Methoden, für die in Bochum das Modul „Forschungsmethoden und Statistik“ und in Wrocław Methodenseminare im Rahmen der Elective Seminars angeboten werden.
 - Weitere Module, die nach Wahl der Studierenden aus den Anhängen 2 und 3 zu entnehmen sind.
- (5) Die Masterarbeit wird in der Regel sowohl von einer Prüferin bzw. einem Prüfer aus Bochum als auch aus Wrocław begutachtet. Die Begutachtung einer Bochumer Arbeit durch Prüferinnen und Prüfer aus Wrocław gilt als Ausnahme nach § 13 Abs. 2.
- (6) Das Absolvieren des Bochumer Praxismoduls (Praktikum und Begleitkurs) ist für Studierende des Doppelabschlussprogramms nicht verpflichtend, es wird empfohlen.
- (7) Die Universität Wrocław bietet Sprachkurse zum Erlernen der Landessprache an. Sie sind nicht Teil des Curriculums, die Teilnahme wird den Studierenden empfohlen.

§ 6 b Doppelabschlussoption mit der Benemérita Universidad Autónoma de Puebla

- (1) In Kooperation mit der Benemérita Universidad Autónoma de Puebla in Mexiko haben Studierende des Masterstudiengangs, die das Studienprogramm „Management und Regulierung von Arbeit, Wirtschaft und Organisation“ gewählt haben, die Option, einen Doppelabschluss zu erwerben.
- (2) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Doppelabschlussprogramm sind Studienleistungen im Master Sozialwissenschaft im Umfang von mindestens 30 CP sowie spanische Sprachkenntnisse, die das Niveau B1 übersteigen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen befindet eine Auswahlkommission, bestehend aus dem Studienprogrammbetreuer bzw. der Studienprogrammbetreuerin und der Koordinatorin bzw. dem Koordinator des Doppelabschlusses. Die Auswahl basiert auf den Noten des Bachelorabschlusses, wenn die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der zur Verfügung gestellten Plätze übersteigt.
- (3) Für den Abschluss im Rahmen des Doppelabkommens müssen mindestens 30 CP und maximal 60 CP im Studiengang Social Studies „Trabajo, Regulación Laboral y Organización“ an der Universität Puebla erbracht werden.
- (4) In Abweichung von § 5 Abs. 3 erstreckt sich das Studium im Rahmen des Doppelabschlussprogramms auf folgende Studienelemente:
- Drei verschiedene Module, die aus den Programm-Modulen des Bochumer Studienprogramms „Management und Regulierung von Arbeit, Organisation und Personal“ sowie aus den Core-Modulen in Puebla zu wählen sind.
 - Forschungsorientierten Studien mit einer Präsenzzeit von 4 Semesterwochenstunden, die über das Bochumer Forschungsmodul oder das Research-Modul in Puebla in Puebla abgedeckt werden.
 - Studien im Umfang von mindestens 12 CP im Bereich sozialwissenschaftliche Methoden, für die in Bochum das Modul „Forschungsmethoden und Statistik“ und in Puebla Module „Methods and Methodology of Social Science“ angeboten werden.

- Ein Praktikum einschließlich eines Begleitkurses entweder in Bochum (Praxismodul) oder an der Universität Puebla.
 - Weitere Module, die nach Wahl der Studierenden aus den Anhängen 2 und 4 zu entnehmen sind.
- (5) Die Masterarbeit wird in der Regel sowohl von einer Prüferin bzw. einem Prüfer aus Bochum als auch aus Puebla begutachtet. Die Begutachtung einer Bochumer Arbeit durch Prüferinnen und Prüfer aus Puebla gilt als Ausnahme nach § 13 Abs. 2.
- (6) Die Universität Puebla bietet Sprachkurse zum Vertiefen der Landessprache an. Sie sind nicht Teil des Curriculums, die Teilnahme wird den Studierenden empfohlen.

Nach Anhang 2 werden zwei neue Anhänge eingefügt:

Anhang 3: Modulliste an der Universität Wrocław im Rahmen der Master-Doppelabschlussoption

Modules/Courses	Term *	CP
Fachmodul A		
International Economic Transactions	Summer	8
Introduction to International Migration and Immigrant Integration	Summer	6
Fachmodul B		
Theory of International Relations	Winter	8
Soft Power and Public Diplomacy	Winter	4
Fachmodul C		
Globalisation and Regionalisation	Winter	8
Development Economics	Winter	4
Elective Seminars	Winter+	4
Options of 8-10 Courses	Summer	
Individual diploma seminar	Winter	2
Individual diploma seminar	Summer	10
Master thesis and defence	Summer	10
<i>* Summer Term lasts from February to June, Winter Term from October to February</i>		

Anhang 4: Modulliste an der Universität Puebla im Rahmen der Master- Doppelabschlussoption

Modules/Courses	Term *	CP BUAP	CP ECTS
Core-Module A: Work, Migration and Society			
Labour Studies I: Work processes and relations	Autumn	6	10
The transformation of the socio-technical paradigm	Autumn	6	10
Core Module B: Regulation of Work, Organisation, Unionism and Participation			
Labour Studies II: Organisations and institutionalism	Spring	6	10
Administration and management of operations	Spring	6	10
Core Module C: Region an Economic Sectors			
National, international and transnational labour legislation	Spring	6	10
Political economy: Markets and regulations	Autumn	6	10
Module Methods and Methodology of Social Science A			
Methodology and design of projects	Autumn	9	15

Module Methods and Methodology of Social Science B Quantitative and qualitative sampling models and techniques Implementation and presentation of results	Autumn Spring	6 6	10 10
Research Module Final project seminar (master thesis) I Final project seminar (master thesis) II	Autumn Spring	6 6	10 10
Optional Module Optional I Optional II	Autumn Spring	6 6	10 10
* <i>Spring Term lasts from January to May, Autumn Term from August to December</i>			

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten in den Studiengang eingeschrieben werden. Studierende, die vor dem Inkrafttreten eingeschrieben wurden, können die Anwendung der Änderungsordnung beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Sozialwissenschaft vom 22.01.2020.

Bochum, den 24. September 2020

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich